

# Verbraucherinformation Trinkwasser

Am 18.03.2019 haben wir das Trinkwasser Ihres Objektes unter unserer Auftragsnummer 157573 beprobt.

**Auftrag: 40204575-2473981-1165270173**

**Objekt: 1165270173, Robert-Schuman-Str. 19, 67549 Worms**

Es wurde auftragsgemäß auf die folgenden Parameter untersucht:

**Legionellen (berechnet)**

## Ergebnis:

### **Legionellen:**

**Für die untersuchten Proben wurde der technische Maßnahmenwert der TrinkwV für Legionellen eingehalten und somit die Anforderung der TrinkwV in diesem Rahmen erfüllt.**

#### Gesetzliche Grundlage:

Gemäß der aktuell gültigen Trinkwasserverordnung (TrinkwV) ist jeder Betreiber einer Trinkwasserinstallation dazu verpflichtet alle betroffenen Verbraucher schriftlich oder durch Aushang über die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen des Trinkwassers zu informieren. Als informationspflichtiger Betreiber einer Trinkwasserinstallation im Sinne des Gesetzes gilt, wer Wasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit zur Verfügung stellt. Somit ist jeder, der Wohnungen vermietet, ein Hotel oder eine Gaststätte betreibt grundsätzlich zur Untersuchung verpflichtet, ebenso wie Betreiber öffentlicher Gebäude wie Schulen, Kindergärten, Sportanlagen, Krankenhäuser und Alten- oder Pflegeheimen. Zu untersuchen ist mindestens auf Legionellen, allerdings nur, wenn das Warmwasser in einer Großanlage bereitet wird und die Anlage Duschen oder andere Einrichtungen, in denen es zur Vernebelung von Trinkwasser kommt, enthält.

Rein gewerbliche, nicht aber öffentliche Anlagen müssen mindestens alle drei Jahre, alle weiteren Anlagen müssen jährlich untersucht werden.



**Fellbach-Schmid, den 29.03.2019**